

22. Mai 2014 – Erlass der Regierung über die selbstständigen Tagesmütter/-väter
[BS 11.06.14; abgeändert ER 19.01.17 (BS 24.02.17); ER 19.04.18 (BS 12.06.18)]

TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Kapitel 1 – Einführende Bestimmungen	1
Abschnitt 1 – Europaklausel.....	1
Abschnitt 2 – Begriffsbestimmungen.....	1
Abschnitt 3 – Allgemeine Grundsätze.....	1
Kapitel 2 – Indexierung der Zuschüsse	2
TITEL 2 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN	2
Kapitel 1 – Anerkennungsbedingungen	2
Kapitel 2 – Beschaffenheit der Räumlichkeiten	3
Kapitel 3 – Verpflichtungen	4
Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten	4
Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen.....	4
Abschnitt 3 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	5
Abschnitt 4 – Berichtswesen	6
Kapitel 4 – Bezuschussung	6
TITEL 3 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	6
Kapitel 1 – Anerkennung	6
Kapitel 2 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung	8
Abschnitt 1 – Aussetzung der Anerkennung	8
Abschnitt 2 – Entzug der Anerkennung	9
Kapitel 3 – Beendigung der Kinderbetreuung	9
TITEL 4 – SELBSTSTÄNDIGE CO-TAGESMÜTTER/-VÄTER	10
TITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 – EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 – Europaklausel

Artikel 1 – Vorliegender Erlass dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Abschnitt 2 – Begriffsbestimmungen

Art. 2 – Für die Anwendung vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Kinder: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Dekrets Personen, die ihr zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise, was die außerschulische Betreuung betrifft, ältere Personen, die die Primarschule besuchen;
2. Kleinkinder: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
3. Kinderbetreuung: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets die regelmäßige Betreuung von Kindern gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten;
4. Dienstleister: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Dekrets natürliche oder juristische Person beziehungsweise nichtrechtsfähige Vereinigung, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich eine Kinderbetreuung anbietet;
5. in der Kinderbetreuung tätige Person: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets natürliche Person, die als Dienstleister oder im Auftrag eines Dienstleisters tätig ist und selbst Kinder betreut oder unmittelbar und regelmäßig mit betreuten Kindern in Kontakt kommt;
6. selbstständige/r Tagesmutter/-vater: Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätige Person, die selbstständig im Rahmen eines Betreuungsvertrags vorrangig Kleinkinder, die nicht die eigenen sind, betreut und/oder gegebenenfalls außerschulische Betreuung anbietet;
7. selbstständige Co-Tagesmütter/-väter: nichtrechtsfähige Vereinigung von höchstens drei bereits anerkannten selbstständigen Tagesmüttern/-vätern an einem Ort zur gemeinsamen Kinderbetreuung;
8. Ganztagsbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als fünf Stunden pro Tag;
9. Halbtagsbetreuung: Kinderbetreuung von mehr als drei und bis zu fünf Stunden pro Tag;
10. Dritteltagsbetreuung: Kinderbetreuung von bis zu drei Stunden pro Tag;
11. Zentrum: das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
12. Inspektion: die gemäß Artikel 17 §1 des Dekrets von der Regierung bestellten Inspektoren;
13. Fachbereich: der für Familie zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
14. Minister: der für die Familienpolitik zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
15. Dekret: das Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung.

Abschnitt 3 – Allgemeine Grundsätze

Art. 3 – Gemäß Artikel 6 des Dekrets muss jeder Dienstleister, der eine Kinderbetreuung anbietet, vor Aufnahme der Tätigkeit als selbstständige/r Tagesmutter/-vater in Ausführung des vorliegenden Erlasses anerkannt sein.

Um als selbstständige Tagesmütter/-väter anerkannt zu werden, halten die Dienstleister die im Dekret und im vorliegenden Erlass aufgeführten Anerkennungsbedingungen ein.

Art. 4 – Gemäß Artikel 12 des Dekrets können nur anerkannte selbstständige Tagesmütter/-väter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Ausführung des vorliegenden Erlasses erhalten.

Art. 5 – Jede/r selbstständige Tagesmutter/-vater garantiert die Qualität der Betreuung gemäß den Bestimmungen des Dekrets und des vorliegenden Erlasses.

KAPITEL 2 – INDEXIERUNG DER ZUSCHÜSSE

Art. 6 – Die in den Artikeln 29, [30, 31 und 58.1]¹ festgelegten Beträge sind an die Indexierung der Gehälter des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Angelindex 138,01 gebunden.

TITEL 2 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 – ANERKENNUNGSBEDINGUNGEN

Art. 7 – Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets weisen die selbstständigen Tagesmütter/-väter vor Beginn ihrer Tätigkeit folgende Unterlagen vor:

1. einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

2. ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, Kinder zu betreuen und keine Zeichen physischer oder psychischer Leiden oder Beeinträchtigungen bestehen, die eine gesundheitliche Gefahr für die betreuten Kinder darstellen könnten;

3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 2 erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, für die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für die weiblichen Mitglieder ihres Haushaltes, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg, dass sie gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechenden begründeten ärztlichen Attestes angenommen.

Art. 8 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter sind mindestens 21 und höchstens 65 Jahre alt.

§2 – In Abweichung von §1 können die selbstständigen Tagesmütter/-väter eine Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Höchstaltersgrenze beantragen.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein, dem ein positives ärztliches Attest beigelegt ist. Das Zentrum überprüft, ob die physische und psychische Belastbarkeit der Person eine Fortführung der Tätigkeit über die Höchstaltersgrenze hinaus erlaubt und erstellt innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall auf höchstens zwei Jahre begrenzt und kann erneuert werden.

Der Fachbereich legt die Ausnahmegenehmigung der Anerkennungsakte der/des selbstständigen Tagesmutter/-vaters bei.

Art. 9 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter sind einer Sozialversicherungskasse angeschlossen.

Sie schließen eine Haftpflichtversicherung für die Betreuung der Kinder ab.

Art. 10 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter verpflichten sich:

1. jede maßgebliche Veränderung ihres Gesundheitszustandes dem Zentrum unverzüglich zu melden;

¹ abgeändert ER 19.04.18, Art. 39 – Inkraft: 01.10.17

2. gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

Art. 11 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter verpflichten sich, die im Anhang des vorliegenden Erlases aufgeführten Richtlinien einzuhalten.

Art. 12 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter erklären sich bereit, regelmäßig an den Weiterbildungen teilzunehmen, die das Zentrum anbietet [oder genehmigt]².

KAPITEL 2 – BESCHAFFENHEIT DER RÄUMLICHKEITEN

Art. 13 – Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets findet die Kinderbetreuung in einem hierfür angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten statt. Es ist ein Bereich für Außenaktivitäten vorhanden, der vorzugsweise an die Betreuungsräume angegliedert ist.

Art. 14 – Die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, und alle Räume, die den Kindern zugänglich sind, erfüllen folgende Kriterien:

1. insofern nicht weiter definiert, entspricht die Größe der Räumlichkeiten der Anzahl betreuter Kinder, so dass diese sich frei bewegen können;
2. es ist ein Schlaf- und Ruhebereich vorgesehen;
3. es ist eine Küchenzeile mit Spüle, Herd und Kühlschrank vorgesehen;
4. die Räume sind mit dem für die Betreuung erforderlichem Mobiliar und ausreichendem Spielmaterial ausgestattet;
5. die Räumlichkeiten befinden sich in einem guten Zustand und werden entsprechend gehalten;
6. die selbstständigen Tagesmütter/-väter sind in den Räumen telefonisch erreichbar.

Art. 15 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter gestalten die Räumlichkeiten, zu denen die Kinder Zugang haben, so, dass eine maximale Sicherheit gewährleistet ist. Dazu sind die selbstständigen Tagesmütter/-väter darauf bedacht, alle möglichen Gefahren und Risiken ausfindig zu machen. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um ein sicheres Umfeld mit vermindertem Unfallrisiko zu schaffen.

Bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. der Außenbereich und der Zugang zu diesem sind gesichert;
2. die Anordnung und Gestaltung der Bereiche sichert die visuelle Aufsicht der Kinder durch die selbstständigen Tagesmütter/-väter;
- [3. für die Beheizung dürfen keine Hochtemperaturstrahler verwendet werden. Die Heizkörper, die eine Gefahr für die Kinder darstellen, sind wirkungsvoll gesichert;]³
4. die selbstständigen Tagesmütter/-väter treffen alle Maßnahmen zur Verhütung einer Kohlenstoffmonoxydvergiftung. Zu diesem Zweck sichern sie die regelmäßige Wartung der Geräte zur Beheizung und zur Warmwasserproduktion sowie zur Abluft;
5. der Gebrauch von gesundheitsschädlichen Produkten wie Pestizide, Unkrautvernichtungsmittel, Insektenvernichtungsmittel findet nur in Abwesenheit der Kinder und unter Sicherheitsvorkehrungen statt;
6. die Treppen sind vorzugsweise mit Stoßstufen ausgestattet und ihr Zugang ist durch Treppenschutzgitter gesichert. Falls keine Stoßstufen vorhanden sind, dürfen sie von Kindern bis zu sechs Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden;
7. Wendeltreppen dürfen von den Kindern [bis zu sechs Jahren]⁴ nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden;
- [8. die Geländer erhöhter Terrassen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]⁵
9. die Geländer und/oder Begrenzungen entsprechen den Richtlinien des Ministers;
10. die Fenster und Türen öffnen und schließen sich auf sichere Art und Weise;
11. es gibt keine vorstehenden scharfen Kanten, Ecken oder Endpunkte, die eine Gefahr darstellen, es sei denn diese sind mit einem entsprechenden Schutz versehen;
- [12. die Betten und Wiegen entsprechen den Richtlinien des Ministers;]⁶
13. die Steckdosen, die Schalter und alle elektrischen Geräte oder Installationen, die eine Gefahr darstellen könnten, sind außer Reichweite der Kinder oder mit einem sachgemäßen Sicherheitssystem ausgestattet;
14. Reinigungsmittel, chemische Produkte, leicht entzündliche Substanzen, Medikamente und andere möglicherweise gefährliche Gegenstände sind außer Reichweite der Kinder an einem gesicherten Platz aufzubewahren;
- [15. bei Vorhandensein von Gewässern sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]⁷
- [16. bei Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Pflanzen sind die Richtlinien des Ministers anwendbar;]⁸
17. an jedem Betreuungsort steht ein ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten gemäß den Richtlinien des Ministers zur Verfügung;

² abgeändert ER 19.04.18, Art. 40 – Inkraft : 01.05.18

³ Nr. 3 ersetzt ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

⁴ abgeändert ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.18

⁵ Nr. 8 ersetzt ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.18

⁶ Nr. 12 ersetzt ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.18

⁷ Nr. 15 ersetzt ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.18

⁸ Nr. 16 ersetzt ER 19.04.18, Art. 41 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.18

18. in den Schlaf- und Betreuungsräumen sind Rauchmelder gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Oktober 2004 über das Vorhandensein von Feuermeldeanlagen in den Wohnungen angebracht.

Art. 16 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter sichern die Einhaltung der Hygiene und der entsprechenden Maßnahmen in allen Tätigkeitsbereichen, insbesondere bei der Pflege der Kinder, der Raumpflege, der Bereitung von Speisen und der Müllentsorgung.

Bei der hygienischen Gestaltung der Räumlichkeiten gelten folgende Kriterien:

1. es sind den verschiedenen Altersstufen angepasste Sanitäreinrichtungen und Waschbecken in ausreichender Zahl vorhanden;
2. eine ausreichende natürliche Beleuchtung und Belüftung ist vorgesehen. Sie wird den Aktivitäten angepasst, die in diesen Räumlichkeiten stattfinden;
3. es besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten den Außentemperaturen entsprechend zu heizen;
4. ein wirksamer Schutz vor Sonneneinstrahlung ist vorhanden;
5. bei normalen Wetterbedingungen betragen die Raumtemperaturen in der Regel [18 bis 20 Grad Celsius]⁹ in den Schlafräumen und 20 bis 22 Grad Celsius in den Betreuungsräumen;
6. alle Räumlichkeiten sind leicht zu säubern;
7. die Räumlichkeiten und das Material werden regelmäßig gesäubert. Die Art der Pflege von Böden, Oberflächen und Material ist mit der Kinderbetreuung vereinbar;
8. die Entsorgung des Abfalls erfolgt täglich in einen von der Kinderbetreuung getrennten Raum, der sich vorzugsweise im Außenbereich befindet;
9. die eventuell vorhandenen Sandkästen sind derartig abgedeckt, dass eine Verunreinigung vermieden wird. Der Sand wird [bei Verunreinigung]¹⁰ erneuert;
10. die Baumaterialien und der Zustand derselben dürfen die Gesundheit der Kinder nicht gefährden.

KAPITEL 3 – VERPFLICHTUNGEN

Abschnitt 1 – Anerkennungsbedingungen und Beschaffenheit der Räumlichkeiten

Art. 17 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter erfüllen nach ihrer Anerkennung weiterhin die im Dekret oder im vorliegenden Titel aufgeführten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen, und halten die vorgegebene Beschaffenheit der Räumlichkeiten ein.

Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen

Art. 18 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter betreuen die Kinder immer persönlich.

§2 – Sie können Praktikanten unter ihrer Verantwortung aufnehmen. Diese Möglichkeit wird den Erziehungsberechtigten im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Jede Aufnahme wird dem Zentrum im Vorfeld schriftlich mitgeteilt.

Der Praktikant [...] kann nicht die selbstständigen Tagesmütter/-väter ersetzen.

Art. 19 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter dürfen höchstens vier Kleinkinder und insgesamt höchstens sechs Kinder gleichzeitig betreuen, wobei die eigenen Kinder [im Alter bis zu sechs Jahren]¹² in der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, einbegriffen sind.

§2 – In Abweichung von §1 können die selbstständigen Tagesmütter/-väter eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, zur gleichzeitigen Betreuung von bis zu höchstens sechs Kleinkindern und insgesamt acht Kindern beantragen, wobei die eigenen Kinder im betreffenden Alter in der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, einbegriffen sind.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein. Das Zentrum erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Minister aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Antragsteller und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit erteilt werden.

⁹ abgeändert ER 19.04.18, Art. 42 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.18

¹⁰ abgeändert ER 19.04.18, Art. 42 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.18

¹¹ abgeändert ER 19.04.18, Art. 43 – Inkraft : 01.05.18

¹² abgeändert ER 19.04.18, Art. 44 – Inkraft : 01.05.18

Der Fachbereich legt die Ausnahmegenehmigung der Anerkennungsakte der/des selbstständigen Tagesmutter/-vaters bei.

Art. 20 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter verpflichten sich, ein Betreuungskapital von 115 Tagen pro Monat nicht zu überschreiten.

Das Betreuungskapital ist die maximale Anzahl Betreuungstage, die ein/e selbstständige/r Tagesmutter/-vater monatlich aufweisen darf, wobei Dreiertagsbetreuungen zu einem Drittel und Halbtagsbetreuungen zur Hälfte berechnet werden.

§2 – In Abweichung von §1 können die selbstständigen Tagesmütter/-väter eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung des Betreuungskapitals auf bis zu höchstens 138 Betreuungstagen pro Monat beantragen.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein. Das Zentrum erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Minister aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Antragsteller und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten des Antragstellers zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit erteilt werden.

Der Fachbereich legt die Ausnahmegenehmigung der Anerkennungsakte der/des selbstständigen Tagesmutter/-vaters bei.

Art. 21 – Die Koordination der Betreuungsanfragen erfolgt direkt über die selbstständigen Tagesmütter/-väter.

Die Betreuung kann auch während der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Art. 22 – Kranke Kinder können nur dann betreut werden, wenn keine Gefahr für die anderen betreuten Kinder besteht.

Die selbstständigen Tagesmütter/-väter können im Zweifelsfall ein ärztliches Attest verlangen.

Abschnitt 3 – Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Art. 23 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter schließen vor Beginn der Betreuung einen schriftlichen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten ab.

Der Betreuungsvertrag enthält zumindest:

1. die Dauer des Vertrages;
2. die Art der Dienstleistung;
3. die Betreuungszeiten;
4. die Kontaktmöglichkeiten;
5. die wichtigsten Leitlinien des im Anhang des vorliegenden Erlasses erwähnten Betreuungskonzeptes;
6. die Höhe der Elternbeiträge;
7. die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten;
8. die Rechte und Pflichten der/des selbstständigen Tagesmutter/-vaters;
9. die Dauer der Kündigungsfrist;
10. die Angaben zu der in Artikel 26 erwähnten Beschwerdemöglichkeit;
11. gegebenenfalls Angaben zur Möglichkeit der Aufnahme von Praktikanten;
12. die Empfehlung für die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, diese entsprechend den Richtlinien des Zentrums impfen zu lassen.

Die Betreuung beginnt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Vertragsparteien.

Änderungen zu diesem Vertrag werden schriftlich festgehalten.

Art. 24 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter teilen den Erziehungsberechtigten rechtzeitig die Angaben zu den Schließungstagen mit.

Art. 25 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter füllen die Steuerbescheinigungen für die Erziehungsberechtigten aus, die ihnen durch den Fachbereich ausgehändigt werden, und leiten sie an die Erziehungsberechtigten weiter.

Art. 26 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter weisen die Erziehungsberechtigten zu Beginn einer Betreuung schriftlich darauf hin, dass bei Unstimmigkeiten zwischen den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern und den Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigte sich unmittelbar an das Zentrum wenden kann.

Abschnitt 4 – Berichtswesen

Art. 27 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter führen ein Anwesenheitsregister.

Die selbstständigen Tagesmütter/-väter führen eine Akte zu jedem betreuten Kind, in [der]¹³ mindestens folgende Angaben vorliegen:

1. Name, Vorname und Adresse des Kindes;
2. Name, Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson(en);
3. Name, Adresse und Telefonnummer des behandelnden Arztes;
4. besondere Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes, wenn diese für den täglichen Umgang mit dem Kind relevant sind.

KAPITEL 4 – BEZUSCHUSSUNG

Art. 28 – Anerkannte selbstständige Tagesmütter/-väter können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels erhalten.

Art. 29 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter können:

1. einen einmaligen Erstausrüstungszuschuss von höchstens [124,35]¹⁴ Euro erhalten;
2. höchstens einmal alle sechs Jahre einen Ausrüstungszuschuss von höchstens [392,05]¹⁵ Euro erhalten.

Bei Beendigung der Tätigkeit sind die selbstständigen Tagesmütter/-väter auf Anforderung gegebenenfalls verpflichtet, dem Zentrum die aus Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeschaffte Ausstattung auszuhandigen.

[**Art. 30** – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter, die nachweislich mindestens 10 Stunden im Jahr an Weiterbildungen teilnehmen, die das Zentrum anbietet oder genehmigt, können eine pauschale Unkostenerschädigung von 67,71 Euro erhalten.]¹⁶

Art. 31 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter können für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder mit einem besonderen Pflegebedarf, insofern diese Kinder einer intensiveren Betreuung und Zuwendung bedürfen, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von [6,10]¹⁷ Euro für einen ganzen und [3,66]¹⁸ Euro für einen halben Betreuungstag [, sowie 2,44 Euro für eine Dritteltagsbetreuung]¹⁹ erhalten.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein, dem ein Gutachten einer spezialisierten Einrichtung oder eines Facharztes oder gegebenenfalls ein Sozialbericht beigelegt ist. Das Zentrum erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung des Zuschusses. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Art. 32 – Unbeschadet des Artikels 28 gewährt der Minister auf Antrag der/des selbstständigen Tagesmutter/-vaters die im vorliegenden Kapitel genannten Zuschüsse nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich. Die Anträge auf Bezuschussung werden bei dem Fachbereich mit den gegebenenfalls erforderlichen Belegen eingereicht.

TITEL 3 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 – ANERKENNUNG

Art. 33 – Für den Erhalt einer Anerkennung reichen die Dienstleister einen Antrag bei dem Zentrum ein.

¹³ abgeändert ER 19.04.18, Art. 45 – Inkraft : 01.05.18

¹⁴ abgeändert ER 19.04.18, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft : 01.05.18

¹⁵ abgeändert ER 19.04.18, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.10.17

¹⁶ Art. 30 ersetzt ER 19.04.18, Art. 47 – Inkraft : 01.05.18

¹⁷ abgeändert ER 19.04.18, Art. 48 – Inkraft : 01.05.18

¹⁸ abgeändert ER 19.04.18, Art. 48 – Inkraft : 01.05.18

¹⁹ abgeändert ER 19.04.18, Art. 48 – Inkraft : 01.05.18

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die ausführliche Umschreibung der Motivation, um als selbstständige/r Tagesmutter/-vater zu arbeiten;
3. die beantragte Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen;
4. die ausführliche Beschreibung des Betreuungsortes;
5. die in Artikel 7 erwähnten Unterlagen;
6. gegebenenfalls die in Artikel 8 §2 erwähnte Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höchstaltersgrenze;
7. die Belege, dass der Antragsteller gemäß Artikel 9 ab Beginn der Tätigkeit einer Sozialversicherungskasse angeschlossen sein wird und eine Zivilhaftschutzversicherung für die Ausübung seiner Tätigkeit abgeschlossen hat;
8. eine Erklärung, dass der Antragsteller die anwendbaren Bestimmungen des Dekrets und des vorliegenden Erlasses sowie insbesondere die in den Artikeln 10, 11 und 12 erwähnten Anerkennungsbedingungen einhält;
9. die Zustimmung aller volljährigen Personen, die die Räume bewohnen, in denen die Betreuung durchgeführt wird, dass die Inspektion während der Öffnungszeiten diese Räume gemäß Artikel 17 §1 Absatz 2 Nummer 4 des Dekrets einsehen darf;
10. das im Anhang des vorliegenden Erlasses erwähnte Betreuungskonzept;
11. das Modell des Betreuungsvertrags zwischen dem Antragsteller und den Erziehungsberechtigten.

Art. 34 – §1 – Das Zentrum prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigefügten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, prüft das Zentrum die Eignung des Kandidaten. Dazu berücksichtigt das Zentrum die erzieherische Kompetenz, die zeitliche Verfügbarkeit, die Hygieneverhältnisse und die räumlichen Betreuungsmöglichkeiten, das sozial-familiäre Umfeld sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Zentrum und den Erziehungsberechtigten.

Das Zentrum erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung der Anerkennung. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§2 – Der Antragsteller kann im Fall einer verweigerten Anerkennung bei dem Minister Einspruch einlegen.

Der Antragsteller übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des verweigerten Antrags beziehungsweise nach Ablauf der in §1 Absatz 3 genannten Frist.

Der Minister informiert das Zentrum und den Fachbereich über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Erteilung der Anerkennung. Die Anerkennung beinhaltet die Festlegung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

Art. 35 – §1 – Die Dauer der Anerkennung beträgt sechs Jahre und kann erneuert werden.

Der Antragsteller kann die Kinderbetreuung nur nach Erhalt der Anerkennung beginnen.

§2 – In Abweichung von §1 kann die Anerkennung für eine geringere Dauer erteilt werden:

1. wenn die in Artikel 8 §1 festgelegte Höchstaltersgrenze voraussichtlich während der Dauer der Anerkennung erreicht wird;
2. in anderen begründeten Ausnahmefällen.

Art. 36 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter reichen den Antrag auf Erneuerung der Anerkennung frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung bei dem Zentrum ein.

Der Antrag enthält die unter Artikel 33 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 erwähnten aktualisierten Unterlagen.

Art. 37 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter teilen dem Zentrum während der Dauer der Anerkennung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in Artikel 33 Absatz 2 Nummern 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Angaben schriftlich mit.

§2 – Das Zentrum kann während der Dauer der Anerkennung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §1 erwähnten Angaben bei den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern anfordern.

Art. 38 – Änderungen zu den in Artikel 33 Absatz 2 Nummer 3 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein. Das Zentrum erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann die Änderungen nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

KAPITEL 2 – AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ANERKENNUNG

Abschnitt 1 – Aussetzung der Anerkennung

Art. 39 – §1 – Das Zentrum oder der Fachbereich weisen die Inspektion auf alle Fälle hin, in denen ein/e selbstständige/r Tagesmutter/-vater eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich nicht einhält.

§2 – Kommt die Inspektion nach einem Hinweis gemäß §1 oder aufgrund jeglicher anderer Hinweise oder Informationen zu der Schlussfolgerung, dass die/der selbstständige Tagesmutter/-vater eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält, fordert sie die betroffene Person dazu auf, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der/die selbstständige Tagesmutter/-vater spätestens 10 Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen bei der Inspektion beantragen.

§3 – In dringenden Fällen kann die Inspektion mittels eines besonders begründeten Beschlusses eine sofortige Anpassung auferlegen.

Art. 40 – §1 – Kommt die/der selbstständige Tagesmutter/-vater nach der in Artikel 39 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens der Inspektion die Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Das Zentrum erhält eine Abschrift des Beschlusses.

§2 – Während der Aussetzung der Anerkennung nimmt die/der betroffene selbstständige Tagesmutter/-vater keine neuen Kinder zur Betreuung auf.

Art. 41 – §1 – Der Minister kann aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für die betreuten Kinder zu vermeiden, entscheiden, die Anerkennung im Dringlichkeitsverfahren für eine unbefristete Dauer auszusetzen. Der Minister handelt, wenn die/der selbstständige Tagesmutter/-vater nach der in Artikel 39 §3 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nachkommt, und entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Inspektion und mittels eines besonders begründeten Beschlusses.

Die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren hat die sofortige vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle für eine unbefristete Dauer zur Folge.

Vor der Aussetzung teilt der Minister der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater unverzüglich seine Absicht per Fax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg und am selben Tag per Einschreibebrief mit. Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann innerhalb von drei Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 10 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist über die Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Das Zentrum erhält eine Abschrift des Beschlusses und informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die sofortige vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle.

§2 – Sind die Umstände, die zur Aussetzung im Dringlichkeitsverfahren geführt haben, behoben, beendet der Minister umgehend die Aussetzung der Anerkennung und die vorläufige Schließung der Kinderbetreuungsstelle. Das Zentrum erhält eine Abschrift des Beschlusses und informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über die erneute Öffnung der Kinderbetreuungsstelle.

Art. 42 – Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann im Fall einer Aussetzung der Anerkennung bei dem Minister Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zur Aussetzung der Anerkennung.

Der Minister informiert das Zentrum, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

Abschnitt 2 – Entzug der Anerkennung

Art. 43 – Kommt die/der selbstständige Tagesmutter/-vater nach Ablauf der Dauer der in Artikel 40 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens der Inspektion die Anerkennung.

Vor dem Entzug teilt der Minister der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater per Einschreibebrief seine Absicht mit. Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei dem Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird der/dem betroffenen selbstständigen Tagesmutter/-vater unverzüglich zugestellt. Das Zentrum erhält eine Abschrift des Beschlusses und informiert die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder individuell über den Entzug der Anerkennung.

Art. 44 – Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater kann im Fall eines Entzugs der Anerkennung bei dem Minister Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater übermittelt dem Minister den begründeten Einspruch mit allen relevanten Unterlagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand des Beschlusses zum Entzug der Anerkennung.

Der Minister informiert das Zentrum, den Fachbereich und die Inspektion über den Einspruch. Diese übermitteln dem Minister innerhalb einer von ihm festgelegten Frist die Verwaltungsakte sowie jeweils eine Stellungnahme.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchs über die Zulässigkeit des Einspruchs. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Beschluss, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, als bestätigt.

KAPITEL 3 – BEENDIGUNG DER KINDERBETREUUNG

Art. 45 – Unbeschadet des Artikels 41 hat der Entzug der Anerkennung einer/eines selbstständigen Tagesmutter/-vaters gemäß Artikel 43 die Beendigung der Kinderbetreuung innerhalb von 30 Tagen zur Folge.

Mit der Beendigung der Kinderbetreuung werden der in Artikel 23 erwähnte Betreuungsvertrag sowie die etwaige Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft von Rechtswegen beendet.

Art. 46 – §1 – Die selbstständigen Tagesmütter/-väter teilen dem Zentrum jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung ihrer Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 43 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

§2 – Die definitive Einstellung der Tätigkeit der selbstständigen Tagesmütter/-väter hat den Entzug der Anerkennung von Rechtswegen zur Folge.

Mit der definitiven Einstellung der Tätigkeit werden alle Kinderbetreuungen sowie die etwaige Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

TITEL 4 – SELBSTSTÄNDIGE CO-TAGESMÜTTER/-VÄTER

Art. 47 – Höchstens drei bereits anerkannte selbstständige Tagesmütter/-väter können, insofern sie zur beständigen Zusammenarbeit fähig und für eine gemeinsame Kinderbetreuung geeignet sind, ihre Betreuungsaktivität als Co-Tagesmütter/-väter an einem gemeinsamen Betreuungsort ausüben.

Art. 48 – Die in dem Titel 2 aufgeführten Bestimmungen sind auf die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter entsprechend anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 18 §1 und 19.

Art. 49 – Ungeachtet einer gemeinsamen Betreuung wird der in Artikel 23 erwähnte Betreuungsvertrag weiterhin mit einer/m der selbstständigen Co-Tagesmutter/-vater abgeschlossen.

Der Betreuungsvertrag sieht in diesem Fall ausdrücklich vor, dass die Betreuung entweder durch die/den unterzeichnende/n selbstständige/n Co-Tagesmutter/-vater selbst oder durch eine/n andere/n Co-Tagesmutter/-vater stattfindet.

Art. 50 – §1 – Wenn zwei selbstständige Tagesmütter/-väter ihre Aktivität als Co-Tagesmütter/-väter an einem gemeinsamen Betreuungsort ausüben, dürfen sie höchstens acht Kleinkinder und insgesamt höchstens zwölf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei die eigenen Kinder im betreffenden Alter in der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, einbegriffen sind.

Sobald fünf Kleinkinder oder sieben Kinder gleichzeitig präsent sind, ist die Anwesenheit von zwei selbstständigen Co-Tagesmüttern/-vätern erforderlich.

§2 – Wenn drei selbstständige Tagesmütter/-väter ihre Aktivität als Co-Tagesmütter/-väter an einem gemeinsamen Betreuungsort ausüben, dürfen sie höchstens zwölf Kleinkinder und insgesamt höchstens achtzehn Kinder gleichzeitig betreuen, wobei die eigenen Kinder im betreffenden Alter in der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, einbegriffen sind.

Sobald neun Kleinkinder oder dreizehn Kinder gleichzeitig präsent sind, ist die Anwesenheit von drei selbstständigen Co-Tagesmüttern/-vätern erforderlich.

§3 – In Abweichung der §§1-2 können einzelne oder mehrere selbstständige Co-Tagesmütter/-väter eine zeitliche begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Ausdehnung der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, zur gleichzeitigen Betreuung von bis zu höchstens sechs Kleinkindern und insgesamt acht Kindern pro selbstständige/r Co-Tagesmutter/-vater beantragen, wobei die eigenen Kinder im betreffenden Alter in der Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, einbegriffen sind.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein. Das Zentrum erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung und ihre Dauer. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

Die Ausnahme ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Mangel an Betreuungsplätzen gegeben ist und der Minister aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Antragsteller und aufgrund der vorhandenen räumlichen Kapazitäten des Antragstellers zu dem Schluss kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann frühestens nach einem Jahr Tätigkeit erteilt werden.

Der Fachbereich legt die Ausnahmegenehmigung der Anerkennungsakte der/des selbstständigen Co-Tagesmutter/-vaters bei.

Art. 51 – Der in Artikel 31 erwähnte zusätzliche Zuschuss wird an die/den selbstständige/n Co-Tagesmutter/-vater ausgezahlt, mit der/dem die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Sollte im Rahmen der gemeinsamen Betreuung ein/e andere/r Co-Tagesmutter/-vater das betroffene Kind betreuen, so hat diese/r ein Anrecht auf den entsprechenden Anteil des zusätzlichen Zuschusses. Der Anteil wird auf Grundlage der effektiven Betreuungstage berechnet.

Art. 52 – Die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter schließen vor Beginn der gemeinsamen Betreuung eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit ab.

Diese Vereinbarung beinhaltet mindestens:

1. die Dauer der Vereinbarung;
2. die wichtigsten Leitlinien des im Anhang des vorliegenden Erlasses erwähnten gemeinsamen Betreuungskonzeptes;
3. die Festlegung der Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet;

4. die Tage, an denen die Betreuung angeboten wird;
5. die Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, pro selbstständiger/m Co-Tagesmutter/-vater;
6. die Aufgabenverteilung;
7. die Modalitäten bei direkten und indirekten Unkosten;
8. die Modalitäten der Aufteilung eventueller Zuschüsse, unbeschadet des Artikels 51;
9. die Modalitäten der Abwesenheit einer oder mehrerer selbstständiger Co-Tagesmütter/-väter oder eines oder mehrerer betreuter Kinder;
10. die Modalitäten bezüglich der zivilrechtlichen Haftung;
11. die Modalitäten bezüglich der Vorgehensweise bei Konflikten zwischen Co-Tagesmüttern/-v Vätern;
12. die Modalitäten zur Beendigung der Vereinbarung.

Art. 53 – §1 – Unbeschadet der Bestimmungen des Titels 3 unterliegt die in Artikel 52 erwähnte Vereinbarung einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reichen die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter einen individuellen schriftlichen Antrag bei dem Zentrum ein. Das Zentrum erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das es dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Zentrums beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Genehmigung der Vereinbarung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

§2 – Der Entzug der Anerkennung einer/s oder mehrerer selbstständiger Co-Tagesmütter/-väter hat die Beendigung der Vereinbarung von Rechtswegen zur Folge.

Die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter, deren Anerkennung nicht entzogen wurde, können weiterhin allein als selbstständige Tagesmütter/-väter arbeiten oder eine neue Vereinbarung gemäß dem vorliegenden Titel abschließen.

TITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 – Artikel 1 Nummer 6 des Erlasses der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung wird aufgehoben.

Art. 55 – Artikel 5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 24. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. in §2 Absatz 1 wird der zweite Satz aufgehoben;
2. in §3 Absatz 1 wird der zweite Satz aufgehoben.

Art. 56 – Kapitel VI desselben Erlasses, das den Artikel 63 umfasst, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 24. Juni 2010, wird aufgehoben.

Art. 57 – Die Anlage 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 24. Juni 2010, wird aufgehoben.

Art. 58 – Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die aufgrund des Erlasses der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung anerkannten selbstständigen Tagesmütter/-väter für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als anerkannt. Diese bestehenden Anerkennungen gelten weiterhin für die Dauer, die jeweils in den Anerkennungszusagen der betroffenen selbstständigen Tagesmütter/-väter festgelegt ist.

Die selbstständigen Tagesmütter/-väter verfügen über eine Frist von [40]²⁰ Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorliegenden Erlass vorzunehmen.

[**Art. 58.1** - Die selbstständigen Tagesmütter/-väter, die zum 1. Oktober 2017 bereits in Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 Nummer 2 einen Ausrüstungszuschuss erhalten haben, können einen einmaligen zusätzlichen Ausrüstungszuschuss von höchstens 298,79 Euro zu denselben Bedingungen erhalten.]²¹

Art. 59 – Das Dekret, begrenzt auf die im vorliegenden Erlass genannten Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätigen Personen, sowie der vorliegende Erlass treten am 1. September 2014 in Kraft.

Art. 60 – Der für die Familienpolitik zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

²⁰ abgeändert ER 19.01.17, Art. 5 – Inkraft : 01.01.17

²¹ Art. 58.1 eingefügt ER 19.04.18, Art. 49 – Inkraft : 01.10.17

Anhang zum Erlass der Regierung über die selbstständigen Tagesmütter/-väter

ANHANG

Richtlinien für selbstständige Tagesmütter/-väter

1. [Insofern die/der selbstständige Tagesmutter/-vater Haustiere hält, sind die Richtlinien des Ministers anwendbar.]²²

[...] ²³

2. Gemäß dem Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch ist es verboten, in den Schlaf- und Betreuungsräumen zu rauchen.

3. Die selbstständigen Tagesmütter/-väter erstellen ein Konzept zur Kinderbetreuung nach einem Modell, das das Zentrum festlegt.

Die selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter erstellen zudem ein gemeinsames Konzept zur Kinderbetreuung nach einem gesonderten Modell, das das Zentrum festlegt.

4. Die/der selbstständige Tagesmutter/-vater handelt selbst mit den Erziehungsberechtigten die Betreuungszeiten, die Betreuungsbedingungen und die dafür zu entrichtenden Elternbeiträge aus.

5. Bei Beginn der Tätigkeit hat die/der selbstständige Tagesmutter/-vater Anrecht auf eine kostenlose Beratung durch einen Steuerberater. [...] ²⁴

6. Den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern wird empfohlen, die eigenen Kinder entsprechend den Richtlinien des Zentrums impfen zu lassen.

²² Abs. 1 ersetzt ER 19.04.18, Art. 50 Nr. 1 Buchstabe a) – Inkraft : 01.01.18

²³ Abs. 2 aufgehoben ER 19.04.18, Art. 50 Nr. 1 Buchstabe b) – Inkraft : 01.01.18

²⁴ abgeändert ER 19.04.18, Art. 50 Nr. 2 – Inkraft : 01.05.18